



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Sachbearbeiter:  
Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc  
Telefon +43 1 51433 501164  
Fax +43 1514335901164  
e-Mail Hans-Juergen.Gaugl@bmf.gv.at  
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0097-I/4/2016

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG);  
Stellungnahme des BMF (Frist: 12.9.2016)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 7. Juli 2016 unter der Geschäftszahl BMJ-Z4.973/0059-I 1/2016 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinssachwalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das

Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz – 2. ErwSchG), wie folgt mitzuteilen:

Unbeschadet der mit dem gegenständlichen legislativen Vorhaben verfolgten Intentionen kann aus Sicht der vom Bundesministerium für Finanzen wahrzunehmenden Aufgaben auch bei vordringlichem legislativen Handlungsbedarf im Bereich des Sachwalterrechts dem vorliegenden Entwurf eines 2. Erwachsenenschutz-Gesetzes nicht zugestimmt werden, da die mit diesem Gesetzesvorhaben verbundenen und in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) dargestellten nachhaltigen Mehrauszahlungen des Bundesministeriums für Justiz im vorgegebenen Budgetrahmen nicht bedeckbar sind und das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der angespannten Budgetsituation keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen kann.

Der Vollständigkeit halber wird darauf verwiesen, dass der ebenfalls in der WFA ausgewiesene zusätzliche Personalmehrbedarf im richterlichen und nichtrichterlichen Bereich ohne Neuaufnahmen durch justizinterne Maßnahmen (Änderungen in der Geschäftsverteilung) bewältigbar sein müsste, da aufgrund des in den letzten Jahren feststellbaren Rückgangs an Gerichtsverfahren (siehe diesbezügliche Feststellungen im Kriminalitätsbericht 2015 oder im 42. Wahrnehmungsbericht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages) entlastete Personalkapazitäten für die Vollziehung eines neuen Erwachsenenschutzgesetzes eingesetzt werden könnten.

Da in den nächsten Jahren ein strikter Budgetvollzug einzuhalten sein wird, darf das Bundesministerium für Justiz ersucht werden, dahingehende Überlegungen anzustellen, wie die im vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebten Änderungen budgetneutral umgesetzt werden könnten. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht jedenfalls um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme. Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

12.09.2016

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc  
(elektronisch gefertigt)

